
VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT LEICHLINGEN
vom 28.11.2013
(1. Änderung vom 03.04.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Leichlingen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) kann die Stadt Leichlingen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Beglaubigungen und Zeugnisse von Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten und Auszubildenden sind bei Vorlage eines gültigen entsprechenden Ausweises gebührenfrei.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 einschließlich der erlassenen Änderungen außer Kraft.

Leichlingen, den 28. November 2013

gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

Gebührentarif vom 28.11.2013
zur Gebührenordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt
Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. November 2013

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
	b Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,90
	c Farbkopien und –ausdrücke DIN A4	1,20
	DIN A3	1,70
	d Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
	e Abgabe des Haushaltsplanes	15,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	c Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen aus dem Archivgut ehemaliger Personenstandsurkunden je Urkunde	10,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc.	3,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8	Feststellungen aus Kassen- und Abgabekonten	
	a Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr	3,00
	b Abgabenbescheid Zweitausfertigung	2,00
	c Rekopien aus dem Kassenkonto (Finanzarchiv)	3,00
	d Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
	e Ausdrücke aus laufenden Kassenkonten	1,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00

10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,50
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,35
12	Lichtpausen und Plots a DIN A 4 DIN A 4 (farbig) b DIN A 3 DIN A 3 (farbig) c DIN A 2 bis DIN A 0 DIN A 2 bis DIN A 0 (farbig) d Flächennutzungsplan 1 : 10.000	7,00 14,00 8,50 15,00 15,00 35,00 75,00
13	Einsicht in Bauakten (laufende oder archivierte), gilt auch für Bauberatung in Verbindung mit einer Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	24,00
14	Verkauf von Bauakten an den Hauseigentümer (Gebühren für die Aushändigung einer Bauakte als Aufwandsentschädigung für das Bereinigen der Akte – gewogen wird die <u>bereinigte</u> Akte) a bis 1 kg (Preis pro kg 25,00 EUR) Gesamtpreis: b bis 2 kg (Preis pro kg 20,00 EUR) Gesamtpreis: c bis 3 kg (Preis pro kg 15,00 EUR) Gesamtpreis: d bis 4 kg (Preis pro kg 12,00 EUR) Gesamtpreis: e bis 5 kg (Preis pro kg 11,00 EUR) Gesamtpreis: f ab 6 kg 10 EUR pro kg g ab 11 kg 9,50 pro kg	25,00 40,00 45,00 48,00 55,00 ab 60,00 ab 104,50
15	Kostenübernahme bei Bebauungsplanverfahren i. R. von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Baugesetzbuch gem. Verfahrensweisung Der Stundensatz beträgt für Gruppe I (Fachbereichs- und Amtsleitung): Gruppe II (Sachbearbeiter/innen (Projektleitungen/Ingenieur/innen):	73,00 58,00
16	Leistungen des Standesamtes a Trauungen außerhalb des Rathauses b Samstagstrauungen innerhalb des Rathauses c zusätzlich für Trauungen an Sonn- und Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Samstag <u>nach</u> 15.00 Uhr d „Reiterhochzeiten“	50,00 100,00 100,00 500,00
17	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	5,00
18	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
19	Leistungen des Stadtarchivars a Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln erfordern,	22,00

	b	Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Übertragung in modernere Schrift und Übersetzung, je angefangene Stunde	22,00
	c	Das Recht der einmaligen Veröffentlichung als Abdruck in Druckzeugnissen je nach Auflage (pro Abbildung)	
		bis 2.000 Exemplare	10,00
		über 2.000 bis 10.000 Exemplare	25,00
		je weitere angefangene 10.000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von 250 €	10,00
	d	Das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 40,00
	e	Das Recht der Veröffentlichung von digitalisierten Archivalien bzw. Teilen davon im Internet mit detaillierter Quellenangabe ohne Download- und Hotlink-Möglichkeit	
		für ein Jahr pro Abbildung	5,00
		für drei Jahre pro Abbildung	10,00
		für fünf Jahre pro Abbildung	15,00
	f	Archivalienversendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Verpackungs- und Portokosten	6,00
	g	Stadtführung pro Gruppe (maximal 25 Personen)	60,00
	h	Ausdruck von Familienblättern, je Familienblatt	3,00
	i	Kopien von Personenstandsunterlagen, je Urkunde	1,50
20		Sonstige Leistungen der Verwaltung werden in Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt	